



Satzung
Freunde und Förderer der
Bischof-Neumann-Schule in Königstein i. Ts. e. V.
(beschlossen in der Gründerversammlung vom 11. Juni 1975,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 21. September 1992,
neubeschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22. November 1993,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 11. November 1999,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2009)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Bischof-Neumann-Schule in Königstein i. Ts. e. V.“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Königstein i. Ts., b.a.w. im Sekretariat der BNS.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter VR 506 Königstein i. Ts. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung aller pädagogischen und kulturellen Aufgaben der BNS im Interesse und zum Wohl ihrer Schüler und Schülerinnen im Allgemeinen, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel des Schulträgers und der öffentlichen Hand nicht ausreichen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Bischof-Neumann-Schule in Königstein i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

- 2.2. Im Rahmen des Abs. 2.1. kann der Verein auch bei Befürwortung durch die Schulleitung der BNS einzelnen Schülern/-innen Unterstützung gewähren.
- 2.3. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Pflege und Förderung einer dauernden verständnisvollen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.



- 2.4. Alle der BNS vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände gehen zum Zeitpunkt der Übergabe in das Eigentum der BNS-GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin über.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 3.1. Der unter § 2 beschriebene Zweck des Vereins darf nur unmittelbar der Verfolgung gemeinnütziger Ziele im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften dienen.
- 3.2. Dem Verein ist deshalb insbesondere untersagt,
- 3.2.1. Gewinne anzustreben,
- 3.2.2. seine Organe anders als ehrenamtlich tätig werden zu lassen,
- 3.2.3. Dritte durch zweckwidrige Verwaltungsaufgaben oder durch Vergütungen zu begünstigen,
- 3.2.4. etwaige Gewinne für andere als satzungsgemäße Zwecke zu verwenden,
- 3.2.5. Mitgliedern beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen oder Teile davon zuzuwenden.
- 3.3. Die Gemeinnützigkeit ist durch das Finanzamt Bad Homburg v.d.H. anerkannt.

§ 4 Mitglieder

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der BNS verbunden fühlt und den Zweck des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung zu fördern bereit ist.
- 4.2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitritt wird wirksam, wenn der Vorstand nicht binnen Monatsfrist ab Eingang des Beitrittsgesuchs die Mitgliedschaft ausdrücklich ablehnt.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft aus triftigen Gründen nicht mehr tragbar erscheint.



§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- 5.1. Der Verein finanziert den satzungsgemäßen Zweck aus Beiträgen und Spenden.
- 5.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Den Mindestbetrag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn diese nach Auffassung des Vorstandes erforderlich ist oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ihre Durchführung verlangt.
- 7.3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen sind.
- 7.5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.



§ 8 Anwesenheit Dritter in der Mitgliederversammlung

- 8.1. Der Schulleiter sowie sein Vertreter sind zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie haben ein Recht auf Anwesenheit und Anhörung, jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind Mitglieder des Vereins.
- 8.2. Dasselbe Recht steht einzelnen Lehrern und Klassenelternbeiräten zu, wenn der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulelternbeirates deren Anwesenheit als notwendig bezeichnet haben.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister für jeweils zwei Jahre.
- 9.3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.4. Die weitere Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 10 Rechnungsführung und -prüfung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer.
- 10.2. Dieser hat das Recht, die gesamten Unterlagen jederzeit einzusehen und vom Vorstand die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 10.3. Der Rechnungsprüfer oder sein Beauftragter haben in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über die erfolgte Rechnungsprüfung zu berichten.



§ 11 Spendenkommission

- 11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Mitglieder in die Spendenkommission. Ein drittes und viertes Mitglied sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins.
- 11.2. Die Kommission entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Die Entscheidungen der Kommission dürfen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen.
- 11.3. Die Kommission berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidation

- 13.1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.
- 13.2. Es sind zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 13.3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter** Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Limburg. Dieses hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke für die Bischof-Neumann-Schule Königstein i. Ts. zu verwenden.